

Provisorialmassnahmen vor dem Staatsgerichtshof

Fallkategorien aus der Rechtsprechung

*Robin Schädler**

I. Einleitung

Als ausserordentliches Rechtsmittel führt eine Individualbeschwerde nicht automatisch dazu, dass die Rechtswirkungen der angefochtenen Entscheidung aufgeschoben werden, bis der Staatsgerichtshof über die Individualbeschwerde entschieden hat.¹ Vielmehr muss eine aufschiebende Wirkung – genau wie eine vorsorgliche Massnahme – explizit beantragt werden.² Solche Provisorialmassnahmen spielen im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof eine wichtige Rolle, insbesondere dann, wenn Betroffenen drastische Folgen aus der angefochtenen Entscheidung erwachsen.³ Dieser Artikel beleuchtet, unter welchen Voraussetzungen solche Massnahmen in Liechtenstein gewährt werden.

Zunächst wird erklärt, was das Gesetz dazu sagt und wie sich diese Regelungen entwickelt haben. Danach werden die verschiedenen Voraussetzungen vorgestellt, die erfüllt sein müssen – zum Beispiel, dass die Individualbeschwerde nicht von vornherein unzulässig ist und dass die einzelnen Voraussetzungen für eine Provisorialmassnahme zu substantiieren sind. Ein besonders wichtiger Punkt ist, ob der betroffenen Person ein Schaden droht, der nicht wiedergutzumachen ist. Die Ausführungen zeigen auf, inwiefern Provisorialmassnahmen dazu dienen, die Wirksamkeit der Individualbeschwerde nicht ins Leere laufen zu lassen.

Im weiteren Verlauf werden typische Fallbeispiele vorgestellt, einschliesslich neuerer Entscheidungen. Zudem wird erläutert, wann das öffentliche Interesse – etwa bei Fragen der öffentlichen Sicherheit – schwerer wiegt als das private Anliegen. Ebenso wird darauf eingegangen, wann eine

* Dr. iur., juristischer Mitarbeiter beim Staatsgerichtshof.

1 StGH 2024/006, Erw. 2.10.3.

2 StGH 2020/086 P, Erw. 3.3.

3 Siehe dazu und zu den Folgen der Einreichung eines Provisorialantrags den Beitrag von *Wilhelm Ungerank* in diesem Band.

Individualbeschwerde von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat, beispielsweise sofern die Rechtslage durch frühere Entscheidungen bereits abschliessend geklärt ist.

II. Entstehungsgeschichte

Die Kompetenz des Staatsgerichtshofes, vorläufige Massnahmen zu treffen, ist im StGHG⁴ ausdrücklich vorgesehen. Zwei Artikel regeln diese Massnahmen: Art. 52 StGHG betrifft die aufschiebende Wirkung von Individualbeschwerden, während Art. 53 StGHG vorsorgliche Massnahmen erlaubt. Beide Regelungen sollen sicherstellen, dass der Rechtsschutz im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nicht dadurch wirkungslos wird, dass bereits vor dem Entscheid Nachteile eintreten, die später nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die aufschiebende Wirkung «einen auf die Individualbeschwerde bezogenen Sonderfall» von vorsorglichen Massnahmen darstellt, wobei mit Art. 52 und Art. 53 StGHG zwei unterschiedliche Gesetzesbestimmungen dazu bestehen. Diese Regelungen sind Teil einer Reform, die mit der Totalrevision des StGHG im Jahr 2003 umgesetzt wurde. Vor der Neuregelung im aktuellen StGHG waren beide Massnahmen in einer einzigen Bestimmung verbunden, nämlich in Art. 35 altStGHG.⁵ Mit dem neuen Gesetz wurde ein aktualisierter rechtlicher Rahmen geschaffen, der dem Staatsgerichtshof erlaubt, im laufenden Verfahren auf drohende Nachteile zu reagieren. Die Einführung orientierte sich an vergleichbaren Regelungen in Österreich und Deutschland.⁶

Ziel ist es, dass der Staatsgerichtshof nicht nur mittels seines Endentscheids Grundrechtspositionen wirksam schützen kann, sondern bereits im Vorfeld aktiv wird, wenn ein schwerwiegender Nachteil droht. Dabei wird unterschieden: Während mit Art. 52 StGHG die Wirkungen eines angefochtenen Entscheids aufgeschoben werden können, erlaubt Art. 53 StGHG weitergehende vorsorgliche Eingriffe, etwa zur Sicherung des Streitgegenstandes.

4 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBL. 2004 Nr. 32 LR 173.10.

5 Siehe das Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof, LGBL. 1925 Nr. 8, und Wille, Tobias Michael, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS 43, Diss. Zürich, Schaan 2007, S. 733 ff.

6 Wille, Fn. 5, S. 733 ff.

III. Formelle Voraussetzungen für Provisorialmassnahmen

Provisorialanträge werden üblicherweise von jener Partei gestellt, welche auch eine Individualbeschwerde einbringt. Ob auch andere Parteien Provisorialmassnahmen begehren können, wurde vom Staatsgerichtshof bisher offengelassen.⁷ Bevor der Staatsgerichtshof eine Provisorialmassnahme verhängt, prüft er bestimmte Voraussetzungen, welche sich aus dem Gesetz und aus der Praxis des Gerichts ergeben. Für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und den Erlass vorsorglicher Massnahmen gelten die gleichen Kriterien.⁸

Grundsätzlich muss für die Verhängung einer Provisorialmassnahme ein unverhältnismässiger Nachteil bei Nichtgewährung der begehrten Massnahme bestehen; zudem dürfen keine zwingenden öffentlichen Interessen gegen die Gewährung sprechen. Darüber hinaus darf die Individualbeschwerde, welche dem Provisorialantrag zugrunde liegt, nicht offensichtlich formell unzulässig sein. Hier zeigt sich die Verschränkung des Provisorialverfahrens mit dem Hauptsacheverfahren.⁹ Schliesslich ist die Einhaltung der einzelnen Voraussetzungen ausreichend zu begründen, d. h. zu substantiieren. Im Folgenden wird zunächst auf die letzteren beiden Kriterien eingegangen, denn wenn eine Individualbeschwerde formell unzulässig ist oder die Substantiierungspflicht verletzt wurde, erübrigt sich die Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen.

A. Formelle Zulässigkeit der Individualbeschwerde

Im Gegensatz zu anderen Verfassungsgerichten kennt der Staatsgerichtshof keine materiellen Zulässigkeitskriterien für Individualbeschwerden.¹⁰ Dies bedeutet, dass der Staatsgerichtshof – mit Ausnahme der Substantiierungspflicht – keine inhaltliche Beurteilung der Individualbeschwerde vornimmt, um zu beurteilen, ob diese zulässig ist oder nicht. Vielmehr beschränkt sich die Kompetenz des Staatsgerichtshofes darauf, die Einhaltung bestimmter formeller Kriterien zu prüfen. Es sind dies

7 StGH 2022/071 P, Erw. 2.

8 Art. 52 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 1 StGHG.

9 *Wille*, Fn. 5, S. 736.

10 Zur Einteilung der Zulässigkeitskriterien vgl. *Schädler, Robin*, Redesigning the Admissibility Model of the European Court of Human Rights, Diss. Zürich 2017, § 4 («Seven admissibility models of constitutional complaints»).

- die Beschwer der Partei;
- die Letztinstanzlichkeit der angefochtenen Entscheidung;
- der Enderledigungscharakter der angefochtenen Entscheidung;
- die Parteistellung der Partei vor den ordentlichen Instanzen;
- die Ausschöpfung des Rechtswegs und
- die Einhaltung der Frist für die Individualbeschwerde.

1. Beschwer

Das Staatsgerichtshofgesetz sieht – mit Ausnahme der Regelung zur Klaglosstellung durch die belangte Behörde (Art. 42 Abs. 1 StGHG) – keine ausdrückliche Bestimmung vor, wonach eine Individualbeschwerde nur bei Vorliegen einer Beschwer oder eines aktuellen Rechtsschutzinteresses zulässig ist. Dennoch hat der Staatsgerichtshof dieses Erfordernis als grundlegende Voraussetzung für das Verfahren in der Praxis stets anerkannt. Eine inhaltliche Grundlage findet sich zudem im Verweis des Art. 38 StGHG auf Art. 92 Abs. 1 LVG,¹¹ wonach der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Akt in seinen Rechten verletzt oder benachteiligt sein muss. Fehlt es objektiv an einer solchen Beschwer, würde der Staatsgerichtshof auf eine bloss beratende, gutachterliche Funktion reduziert – was seinem verfassungsrechtlichen Auftrag widerspräche.¹²

Der Staatsgerichtshof unterscheidet aus formeller Perspektive zwischen einer von Beginn an fehlenden Beschwer und ihrem nachträglichen Wegfall, also zwischen einer von Beginn an bestehenden und einer zwischenzeitlich eingetretenen Klaglosstellung. Liegt bereits bei der Einbringung der Individualbeschwerde keine Beschwer vor, erfolgt eine Zurückweisung der Beschwerde durch Beschluss gemäss Art. 43 StGHG, wobei der beschwerdeführenden Partei die Verfahrenskosten auferlegt werden. Dasselbe gilt für Provisorialanträge, wenn beispielsweise Anträge in Bezug auf Spruchpunkte gestellt werden, aus denen der Partei gar kein Nachteil erwächst.¹³ Eine der antragstellenden Person nicht genehme Rechtsinterpretation kann folglich nicht angefochten werden, wenn das Gericht im Sinne des gestellten

11 Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24 LR 172.020.

12 StGH 2024/055, Erw. 3 m. w. N.

13 StGH 2022/049 P, Erw. 6.4.4.

Antrags entschied.¹⁴ Wenn die Beschwer nachträglich wegfällt, wird das Verfahren demgegenüber grundsätzlich ohne weitere Auseinandersetzung mit der Individualbeschwerde eingestellt, ausser es gibt generell keine Möglichkeit, die Grundrechtsverletzung bei aufrechter Beschwer zu prüfen.¹⁵ Eine typische Fallkonstellation dafür wäre der Entscheid, eine Demonstration nicht zu bewilligen. In einer solchen Situation käme die Überprüfung durch den Staatsgerichtshof in aller Regel nach dem beantragten Termin für die Demonstration.¹⁶

2. Letztinstanzlichkeit

Gemäss Art. 15 Abs. 1 StGHG können nur letztinstanzliche Entscheidungen beim Staatsgerichtshof angefochten werden. Eine Partei hat somit jegliche Rechtsmittel vor den ordentlichen Instanzen zu ergreifen, um ihrem Begehren zum Durchbruch zu verhelfen, bevor sie sich an den Staatsgerichtshof wendet. Dies ergibt sich bereits aus dem Charakter der Individualbeschwerde als ausserordentliches und subsidiäres Rechtsmittel. Der Staatsgerichtshof entschied unlängst, dass Laien bei letztinstanzlichen Entscheidungen darauf aufmerksam gemacht werden sollen, dass ihnen noch die Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof offensteht, da die bisherige Rechtsbelehrung, wonach «kein Rechtsmittel zulässig» sei, als irreführend qualifiziert wurde.¹⁷

3. Enderledigung

Über die Enderledigung vor dem Staatsgerichtshof wurden schon wissenschaftliche Beiträge geschrieben;¹⁸ mit den dazu ergangenen Entscheidungen könnte ein kleines Buch gefüllt werden. Dies alles ist Zeuge dafür, dass die Enderledigung mittlerweile einerseits eine grosse Kasuistik entwickelt hat und andererseits das am häufigsten genutzte Zulässigkeitskriterium des Staatsgerichtshofes ist, um Individualbeschwerden zurückzuweisen. Wäh-

14 StGH 2020/074 P, Erw. 8.5.5.

15 StGH 2025/100, Erw. 1.3 f.; StGH 2019/088, Erw. 1.1.

16 *Wille*, Fn. 5, S. 545 m. w. N.

17 StGH 2024/006, Erw. 2.8.

18 *Bussjäger, Peter*, Was ist eine enderledigende Entscheidung?, in: Schumacher/Zimmermann (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S. 81–91.

rend sich 2020 keine Individualbeschwerden gegen eine nicht enderledigende Entscheidung richteten, waren es 2021 schon vier Fälle. 2022 erhöhte sich diese Anzahl nochmals, und zwar auf zwölf Fälle.¹⁹ 2023 kam es zu einer Reduktion auf zwei Fälle, 2024 waren fünf Fälle nicht enderledigend.

Der Staatsgerichtshof legt das mit der StGHG-Novelle LGBL 2004 Nr. 32 eingeführte Eintretenskriterium der Enderledigung im Interesse eines intakten Grundrechtsschutzes eng aus. Bei der Prüfung, ob eine letztinstanzliche Entscheidung enderledigend ist, kommt es – wenn diese Entscheidung nicht die Hauptsache betrifft – darauf an, ob die behauptete Grundrechtsverletzung später noch dadurch behoben werden kann, dass die Entscheidung in der Hauptsache aufgehoben wird. Gegebenenfalls ist nur die letztere enderledigend.²⁰ Auch wenn für die ordentlichen Instanzen in einem weiteren Verfahrensgang eine Bindungswirkung an die Entscheidung einer oberen Instanz besteht, sieht sich der Staatsgerichtshof nicht auch selbst daran gebunden.²¹

Ein solches Vorgehen ist zwar nicht verfahrensökonomisch. Der gesetzgeberischen Entscheidung, den Zugang zum Staatsgerichtshof durch das anlässlich der Totalrevision des Staatsgerichtshofgesetzes im Jahre 2003 eingefügte Enderledigungskriterium einzuschränken,²² ist aber insoweit Rechnung zu tragen, als verfahrensökonomische Gründe bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Individualbeschwerde grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Ein dadurch entstehender verfahrensmässiger Mehraufwand ist damit in der Regel in Kauf zu nehmen.²³

Typische Fallkategorien, welche das Kriterium der Enderledigung nicht erfüllen, sind:

- Zurückverweisungsentscheidungen, ausser sie sind ausnahmsweise materiell enderledigend (wenn alle inhaltlichen Aspekte von der Rechtsmittelinstanz vorgegeben werden und die Sache trotz Entscheidungsreife nur deshalb wieder zurückverwiesen werden muss, weil die Rechtsmittelinstanz nicht selbst entscheiden darf);²⁴

19 Interne Statistiken des Staatsgerichtshofes.

20 StGH 2024/088, Erw. 1.2.

21 StGH 2024/016, Erw. 2.4.2.

22 BuA Nr. 45/2003, S. 41.

23 StGH 2021/097, Erw. 1.3.1.

24 StGH 2024/016, Erw. 2.4.1 m. w. N.

- nicht vollstreckbare Zwischenentscheide, z. B. gewisse Feststellungs-, Zwischen- und Teilurteile,²⁵ Änderungen der Parteibezeichnung,²⁶ die Festlegung der Verfahrensart²⁷ und die Abweisung einer Unzuständigkeitseinrede zur inländischen Gerichtsbarkeit;²⁸
- richterliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe der Letztinstanz als auch, sofern diese mit einem ordentlichen Rechtsmittel geltend gemacht werden können, von unteren Instanzen.²⁹

Nicht enderledigend sind weiter letztinstanzliche Entscheidungen, welche an ein schweizerisches Gericht weitergezogen werden können,³⁰ sowie die Einleitung von strafrechtlichen Vorerhebungen.³¹

4. Parteistellung

Nach Art. 16 StGHG hat die antragstellende Partei ihre Beteiligung am vorangegangenen Verfahren glaubhaft zu machen. Sie muss den Instanzenzug, in dem die mittels Individualbeschwerde bekämpfte Entscheidung ergangen ist, tatsächlich durchlaufen haben. Die ständige Rechtsprechung verlangt darüber hinaus, dass sich die antragstellende Partei aktiv um eine Beteiligung am jeweiligen Verfahren bemüht. Es ist ihr nicht gestattet, eine bloss abwartende Haltung einzunehmen und erst dann einzuschreiten, wenn eine für sie ungünstige letztinstanzliche Entscheidung vorliegt.³²

5. Ausschöpfung des Rechtswegs

Die Individualbeschwerde stellt ein ausserordentliches, subsidiäres Rechtsmittel dar. Daher ist es erforderlich, dass die betroffene Partei den ordentlichen Instanzenzug vollständig ausschöpft. Selbst wenn eine letztinstanzliche und enderledigende Entscheidung angefochten wird, prüft der StGH, ob der Instanzenzug im Hinblick auf die vorgebrachten Rügen tatsächlich

25 StGH 2022/019, Erw. 1.2; StGH 2021/097, Erw. 1.3.5.

26 StGH 2021/011, Erw. 1.2.2.

27 StGH 2018/120, Erw. 1.7.

28 StGH 2016/103, Erw. 1.5 ff.

29 StGH 2024/088, Erw. 1.2 m. w. N.

30 StGH 2021/096, Erw. 2.5 f.

31 StGH 2022/034, Erw. 2 ff.

32 StGH 2019/090, Erw. 1.2; vgl. auch *Wille*, Fn. 5, S. 562 ff.

durchlaufen worden ist.³³ Dieser Grundsatz der Subsidiarität gilt nicht nur für die eigentliche Individualbeschwerde, sondern erfasst auch sämtliche damit verbundenen Anträge – einschliesslich solcher im Rahmen eines Provisorialverfahrens.³⁴ Parteien haben folglich zunächst den Instanzenzug zu durchlaufen, bevor sie sich an den Staatsgerichtshof wenden und diesbezüglich allfällig eine Provisorialmassnahme beantragen können. Allenfalls hat die beschwerdeführende Partei zunächst einen neuen ordentlichen Instanzenzug zu bestreiten, bevor der Staatsgerichtshof für die Provisorialmassnahme zuständig ist.³⁵ Dies führt dazu, dass hypothetische Nachteile bei einem allfälligen Fortgang des Prozesses nicht berücksichtigt werden können.³⁶

In diesem Sinne verwarf der Staatsgerichtshof einen Provisorialantrag, in dem geltend gemacht worden war, eine allfällige Verpflichtung zur Bezahlung eines Schadenersatzes in Millionenhöhe würde eintreten, wenn die Gerichte rechtskräftig und vollumfänglich gegen die antragstellende Partei entscheiden würden. In der aktuellen Situation bestand kein unverhältnismässiger Nachteil, da noch kein rechtskräftiges Urteil im Schadenersatzprozess vorlag.³⁷ Im Ergebnis gleich ging der Staatsgerichtshof vor, als eine Partei beantragte, ein Exekutionsverfahren bis zur Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Hauptverfahrens zu unterbrechen. Der Staatsgerichtshof hielt fest, dass die Partei ihren Rechtsschutz zunächst im ordentlichen Verfahren geltend zu machen habe, indem sie sich gegen den Beschluss im Exekutionsverfahren wehre.³⁸ Schliesslich begehrte eine Partei mit ihrem Provisorialantrag faktisch, ihr die vom Obergericht nicht gewährte Versiegelung einzuräumen. Die Partei hätte jedoch einen Versiegelungsantrag beim Landgericht einbringen müssen, was sie nicht getan hatte. Dementsprechend war der Rechtsweg im Hinblick auf den Provisorialantrag nicht ausgeschöpft.³⁹

33 StGH 2020/086 P, Erw. 3.4.3.

34 StGH 2022/071 P, Erw. 3.

35 StGH 2022/071 P, Erw. 3.

36 StGH 2023/055 P, Erw. 10.8.2.

37 StGH 2023/055 P, Erw. 10.8.1.

38 StGH 2020/086 P, Erw. 3.4.4.

39 StGH 2020/043 P, Erw. 5.2.4.

6. Frist

Die Individualbeschwerde ist innert vier Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzureichen. Diese Frist verkürzt sich bei zwei Fallkategorien auf zwei Wochen, nämlich bei der Steueramtshilfe und bei unzulässigen Asylgesuchen bzw. der damit verbundenen Wegweisung.⁴⁰ In Bezug auf unzulässige Asylgesuche wurde die verkürzte Frist vom Staatsgerichtshof als verfassungsmässig erachtet, indem er unter anderem auf das «öffentliche Interesse an der schnellen Klärung des Aufenthaltsstatus von Asylbewerbern und somit an der Überprüfung der Aufenthaltsberechtigung» abstellte.⁴¹

Die Zustellung einer Entscheidung geschieht nicht nur durch die effektive Übergabe des Dokuments, sondern auch durch die Hinterlegung des Dokuments, wenn die Übergabe durch einen Zustelldienst nicht möglich war.⁴² Entsprechend läuft die Frist ab der Hinterlegung, und nicht erst ab der Abholung des hinterlegten Dokuments. Als Zeitpunkt des Fristablaufs gilt das Aufgabedatum bei der Post⁴³ bzw. die physische Einreichung.⁴⁴ Eine Aufgabe des Schriftsatzes bei einem Kurierdienst hemmt den Fristenlauf hingegen nicht, womit der Eingang beim Staatsgerichtshof für den Fristablauf herangezogen wird.⁴⁵

B. Substantiierungspflicht

Es ist Sache der antragstellenden Partei, die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Provisorialmassnahme in ihrem Antrag konkret darzulegen und dadurch der ihr obliegenden Substantiierungspflicht zu entsprechen.⁴⁶ Beispielsweise hat eine Partei auszuführen, worin der unverhältnismässige Nachteil für sie läge, wenn keine Provisorialmassnahme gewährt würde,⁴⁷

40 Art. 15 Abs. 4 StGHG; vgl. auch StGH 2020/100 und StGH 2019/005.

41 StGH 2019/031, Erw. 3 ff.

42 StGH 2019/014, Erw. 1.2.

43 StGH 2025/037, Erw. 2.2; StGH 2019/126, Erw. 2.1.

44 Art. 40 Abs. 4 StGHG.

45 StGH 2022/103, Erw. 2.4.3.

46 StGH 2025/065 P/V, Erw. 14.3.

47 StGH 2023/031 P, Erw. 6.5.2.

gerade auch im Lichte der restriktiven Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes in Bereichen wie Geldforderungen.⁴⁸

Gleichermassen ist es deswegen nötig, zumindest kurz die Grundrechtsrügen anzuschneiden, wenn nicht gleichzeitig eine Individualbeschwerde eingereicht wird. Zwar ist es nicht erforderlich, dass die noch einzubringende Individualbeschwerde gewissermassen vorweggenommen werden müsste. Indessen müssen sehr wohl minimale inhaltliche Ausführungen zu den beabsichtigten Grundrechtsrügen gemacht werden, damit der Staatsgerichtshof überhaupt in der Lage ist, die Frage der Aussichtslosigkeit der noch einzubringenden Individualbeschwerde zu beurteilen.⁴⁹ In diesem Zusammenhang hat eine minimale Auseinandersetzung mit den Argumenten in der angefochtenen Entscheidung stattzufinden.⁵⁰

IV. Materielle Voraussetzungen für Provisorialmassnahmen

Wenn ein Provisorialantrag die obenstehenden formellen Voraussetzungen erfüllt, ist zu prüfen, ob dies auch für die materiellen Voraussetzungen gilt. Während das Vorliegen eines unverhältnismässigen Nachteils standardmässig geprüft wird, waren die zwingenden öffentlichen Interessen bis vor Kurzem ein mehr oder minder schlafendes Kriterium. Erst seit wenigen Jahren haben sich Fallkonstellationen herausgebildet, welche von zwingenden öffentlichen Interessen erfasst werden. Nichtsdestotrotz besteht eine ungleich detailliertere und nuanciertere Rechtsprechung zum unverhältnismässigen Nachteil, welche in der Folge zuerst dargestellt wird.

A. Unverhältnismässiger Nachteil

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes dient die Gewährung einer Provisorialmassnahme dem Ziel, das Endurteil des Staatsgerichtshofes nicht dadurch obsolet werden zu lassen, dass im Laufe des Verfahrens über den Streitgegenstand verfügt wird, dieser unwiederbringlich verloren geht oder andere tatsächliche Verhältnisse eintreten, welche die Vollstreckung des Urteils sinnlos machen würden. Mit anderen Worten legt

48 StGH 2022/049 P, Erw. 6.5.3; StGH 2022/002 P, Erw. 4.5.4.

49 StGH 2022/011 P, Erw. 6.7 ff. m. w. N.; StGH 2021/057 P/V, Erw. 6.4.

50 StGH 2024/065 P/V, Erw. 14.5.3 ff.

der Staatsgerichtshof das gesetzliche Kriterium des unverhältnismässigen Nachteils dahingehend aus, dass der antragstellenden Partei durch den Vollzug des vor dem Staatsgerichtshof angefochtenen Hoheitsakts ein unwiederbringlicher Nachteil erwachsen müsste. Konkret soll eine Provisorialmassnahme verhindern, dass das spätere Urteil des Staatsgerichtshofes ins Leere geht – etwa weil während des Verfahrens über den Streitgegenstand verfügt wird, dieser endgültig verloren geht oder sich die tatsächlichen Umstände so verändern, dass eine Vollstreckung des Urteils keinen Sinn mehr hätte.⁵¹ Ein unverhältnismässiger Nachteil hat somit zwangsweise unwiederbringlich zu sein. In diesem Zusammenhang haben sich in der Praxis verschiedene Fallkonstellationen herauskristallisiert, die in der Folge anhand einiger typischer Beispiele dargestellt werden.

1. Allgemeine Ausnahmen

Nicht unwiederbringlich ist der Nachteil in folgenden allgemeinen Ausnahmefällen:

- Die Partei bezweckt mit dem Provisorialantrag die Erlangung einer Rechtsposition, die sie vor der Erlangung des angefochtenen Hoheitsakts im ordentlichen Verfahren nicht hatte, z. B. die Aufschiebung einer sofort wirksamen Anordnung,⁵² oder die Partei verlangt eine Provisorialmassnahme, ohne den Rechtsmittelweg korrekt durchlaufen zu haben⁵³ bzw. unter faktischer Einräumung einer Parteistellung, die von den ordentlichen Instanzen gerade nicht gewährt wurde.⁵⁴
- Die angefochtene Entscheidung kann nicht vollzogen werden, so z. B. die Abweisung eines Antrags auf Einstellung der Exekution.⁵⁵
- Der Nachteil ist bereits eingetreten, z. B. die Speicherung des DNA-Profiles des Beschwerdeführers im DNA-Profil-Informationssystem⁵⁶ oder der Ablauf der Beschwerdefrist.⁵⁷

51 StGH 2024/097 P, Erw. 8.5.3 m. w. N.

52 StGH 2022/101 P, Erw. 8.5.2 f.

53 StGH 2020/052 P, Erw. 6.3.3.

54 StGH 2020/049 P, Erw. 6.3.2.

55 StGH 2022/113 P, Erw. 10.6.

56 StGH 2020/047 P, Erw. 6.3.2.

57 StGH 2019/129 P/V, Erw. 14.2.4.

- Der Nachteil ist keine Folge der angefochtenen Entscheidung,⁵⁸ so z. B. wenn für die allfällige Abweisung der Klage in einer anderen Jurisdiktion mehrere Zwischenschritte notwendig wären⁵⁹ oder wenn die angefochtene Entscheidung nur geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangt, ohne den vorgebrachten Nachteil – den Entzug der Banklizenz – zur Folge zu haben.⁶⁰

2. Ausweisung und Auslieferung

Bei der Ausweisung oder Auslieferung der beschwerdeführenden Partei in einen anderen Staat ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob dieser Staat als sicherer Herkunftsstaat gilt oder nicht. Falls die Partei in einen sicheren Staat ausgeliefert oder weggewiesen würde, steht es ihr frei, erhebliche persönliche oder finanzielle Konsequenzen nachzuweisen. Andernfalls verweigert der Staatsgerichtshof eine Provisorialmassnahme. Als sichere Staaten gemäss Art. 4a der Asylverordnung (AsylV)⁶¹ gelten unter anderem die meisten europäischen Staaten, gewisse afrikanische Länder (Algerien, Benin, Burkina Faso, Ghana, Marokko, der Senegal und Tunesien), grösstere Industrieländer (Australien, Indien, Kanada, Neuseeland) und diverse kleinere Länder.

Nach der ständigen Rechtsprechung müssen Personen aus sicheren Heimat- oder Herkunftsstaaten zumindest glaubhaft machen, dass eine Wegweisung für sie mit erheblichen persönlichen Nachteilen verbunden wäre – wobei diese nicht lebensbedrohlich sein müssen. Nur dann kann ein unverhältnismässiger Nachteil vorliegen. In solchen Fällen überwiegt das Interesse der betroffenen Person, vor der Wegweisung eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Entscheids zu erhalten, gegenüber dem staatlichen Interesse, die Wegweisung sofort zu vollziehen. Diese Rechtsprechung gilt grundsätzlich im gesamten Schengen-Raum und wird auch auf andere sichere europäische Länder wie Nordmazedonien angewendet.⁶² Im Ergebnis analog werden die Voraussetzungen auch für Wegweisungen aufgrund des Entzugs der Niederlassungsbewilligung herangezogen.⁶³

58 StGH 2024/034 P, Erw. 2.1.3.

59 StGH 2022/038 P, Erw. 11.4.6.

60 StGH 2020/050 P, Erw. 7.3.3.

61 Asylverordnung vom 29. Mai 2012, LGBL. 2012 Nr. 153 LR 152.311.

62 StGH 2024/065 P/V, Erw. 14.5.1.

63 StGH 2019/094 P, Erw. 13.2.3 f.

Es wird also grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Rückführung in ein sicheres Herkunftsland keine schwerwiegenden finanziellen oder persönlichen Nachteile mit sich bringt. Wer das Gegenteil behauptet, muss dies mit glaubhaften Angaben belegen. Ein Beispiel dafür war die Substantiierung von systematischen Mängeln im kroatischen Asylsystem unter Bezugnahme auf aktuelle Quellen und im Lichte des Fehlens einer aktuellen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. Der Antragsteller hatte glaubhaft gemacht, dass bei einer Wegweisung nach Kroatien die Gefahr bestünde, dass er einem menschenrechtswidrigen Pushback unterliegt.⁶⁴ Erhebliche persönliche Konsequenzen lagen ebenfalls bei einer Antragstellerin aus Tunesien vor. Diese hatte geltend gemacht, dass sie homosexuell sei, und homosexuelle Handlungen stehen in Tunesien unter Strafe. Der Staatsgerichtshof erwog, die blossе Existenz eines solchen Verbots begründe zwar noch keinen Verstoss gegen Art. 3 EMRK. Der abschiebende Staat sei jedoch verpflichtet zu überprüfen, inwiefern der Zielstaat in der Lage und bereit wäre, der Person den erforderlichen Schutz vor Misshandlungen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung durch nichtstaatliche Akteure zu gewähren.⁶⁵

Demgegenüber konnte ein Antragsteller bei einer Wegweisung nach Litauen nicht glaubhaft machen, dass diese für ihn einen erheblichen persönlichen Nachteil darstellen würde. Sein Fall fiel nicht unter jene Tatbestände, für die der Europäische Gerichtshof (EuGH) die litauischen Gesetze als unionsrechtswidrig bezeichnet hatte. Zwar warf der bisherige Umgang mit dem Antragsteller in Litauen Menschenrechtsfragen auf, ohne dabei aber in die Nähe von Art. 3 EMRK zu kommen. Zudem setzte sich der Antragsteller nicht mit der Argumentation des Verwaltungsgerichtshofes hierzu auseinander.⁶⁶ Auch eine behauptete Verfolgung durch die Taliban in Deutschland begründete keine erheblichen persönlichen Konsequenzen. Aus dem Vorbringen des Antragstellers wurde nicht ersichtlich, warum Liechtenstein einen besseren Schutz vor Verfolgung durch die Taliban bieten sollte als Deutschland. Ebenso blieb unklar, inwiefern der Antragsteller in Deutschland durch die Taliban verfolgt werden könnte, da zwischen Afghanistan und Deutschland eine erhebliche geografische Distanz liegt und keine konkrete Präsenz der Taliban in Deutschland belegt wurde. Die Drohungen der Taliban und die damit verbundenen Ängste des Antragstellers

64 StGH 2023/087 P, Erw. 8.5.4.

65 StGH 2022/107 P/V, Erw. 7.3.3.

66 StGH 2023/083 P, Erw. 10.5.3 ff.

wurden ernst genommen. Allerdings waren die schriftlichen Drohungen in Afghanistan ausgestellt und dem Antragsteller dort übergeben worden, ohne erkennbaren Bezug zu Deutschland.⁶⁷

3. Geldforderungen

Bei Verpflichtungen zu einer Geldleistung pflegt der Staatsgerichtshof eine restriktive Rechtsprechung. Die sofortige Vollstreckung solcher Hoheitsakte wird in der Regel nur dann als unzumutbarer Nachteil für die antragstellende Partei angesehen, wenn besondere Umstände vorliegen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Geldforderung so erheblich ist, dass die zahlungspflichtige Partei nachweislich in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten würde, sollte sie die Forderung vor einer verfassungsrechtlichen Klärung begleichen müssen. Gleiches gilt, wenn die Zahlung an eine Partei mit Sitz in einem Staat zu leisten ist, mit dem Liechtenstein kein Vollstreckungsabkommen abgeschlossen hat.⁶⁸ Eine Ausnahme von Letzterem ist dann zu machen – und entsprechend keine Provisorialmassnahme zu bewilligen –, wenn die liechtensteinische Entscheidung zwar nicht am Wohnsitz der Partei vollstreckt werden kann, aber die Partei über Vermögen in Liechtenstein in Form von Grundstücken verfügt.⁶⁹ Mutmassungen zur weiteren Verwendung des Geldes durch die gegnerische Partei sind nicht zu berücksichtigen.⁷⁰

Ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten sind zu substantiieren. Unabhängig von der Höhe der Geldforderung gelten strenge Anforderungen an den Nachweis ernsthafter Zahlungsschwierigkeiten, um sicherzustellen, dass solche Schwierigkeiten nicht lediglich vorgeschoben werden, um eine Zahlung hinauszuzögern. Dies bedeutet, dass die antragstellende Partei allfällige Zahlungsschwierigkeiten oder eine Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz jeweils konkret darlegen und belegen muss,⁷¹ beispielsweise durch ein Vermögensbekenntnis⁷² oder eine aktuelle Bilanz.⁷³ Auch eine Plausibilitätsprüfung wird vorgenommen. So war es für den Staatsgerichtshof nicht

67 StGH 2023/052 P, Erw. 8.5.3.

68 StGH 2024/027 P, Erw. 8.8 m. w. N.

69 StGH 2024/027 P, Erw. 8.8.2.

70 StGH 2022/049 P, Erw. 6.5.3.

71 StGH 2022/019 P, Erw. 12.3.2.

72 StGH 2024/015 G/P/V, Erw. 5.6.4.

73 StGH 2024/056 P, Erw. 9.8.4.

nachvollziehbar, warum die eigenen Rechtsvertretungskosten der Partei über Jahre finanziert werden konnten, während es der Partei nun angeblich nicht möglich war, die Rechtsvertretungskosten der Gegenseite zu begleichen.⁷⁴

4. Strafen

Eine unbedingt ausgesprochene Haftstrafe stellt gemäss ständiger Rechtsprechung einen unwiederbringlichen Nachteil dar.⁷⁵ Demgegenüber ist eine bedingt ausgesprochene Haftstrafe nicht mit einem unwiederbringlichen Nachteil gleichzusetzen, da keine Verpflichtung zur Haft aus der angefochtenen Entscheidung erfolgt, sondern eine allfällige Haftstrafe bei Begehung weiterer Straftaten angedroht wird. Ein indirekter Nachteil hinsichtlich des Ansehens in der Öffentlichkeit ist zudem jeder strafrechtlichen Verurteilung inhärent, woraus kein unwiederbringlicher Nachteil erwächst.⁷⁶ Entsprechend berechtigt auch ein disziplinarischer Verweis nicht zu einer Provisorialmassnahme.⁷⁷ Gleiches ist im Ergebnis bei einer in jedem Fall zu vollziehenden Haft zu konstatieren, wenn die antragstellende Partei vorbringt, dass ihr in Österreich andere Haftbedingungen drohen als in Liechtenstein. Es liegt im Ermessen der Behörden, wo die Partei unterzubringen ist, solange sie eine verfassungs- und konventionskonforme Unterbringung gewährleisten.⁷⁸

Für Bussen ist auf die oben dargelegte Rechtsprechung zu Geldforderungen zu verweisen, konkret auf die Frage, ob daraus ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten resultieren.⁷⁹

5. Beschlagnahme/Herausgabe von Unterlagen und Informationen

Bei der Beschlagnahme von Unterlagen durch staatliche Behörden, sei es für nationale Verfahren oder im Rahmen von Rechts-/Amtshilfe, ist grundsätzlich gleich zu verfahren wie bei der Herausgabe an Dritte.

74 StGH 2022/012 P, Erw. 6.5.3.

75 StGH 2024/015 G/P/V, Erw. 5.6.1; StGH 2024/013 P, Erw. 5.7.1; StGH 2020/085 P, Erw. 5.2.4 f.

76 StGH 2025/078 P, Erw. 5.6.2.

77 StGH 2020/065 P, Erw. 5.2.5.

78 StGH 2020/062 P, Erw. 7.2.5.

79 StGH 2024/015 G/P/V, Erw. 5.6.3 f.; StGH 2024/013 P, Erw. 5.7.2.

Im Lichte der Rechtsprechung, wonach die Entscheidung des Staatsgerichtshofes über die Individualbeschwerde nicht durch in der Zwischenzeit eingetretene Verhältnisse obsolet werden darf, gewährt der Staatsgerichtshof bei beschlagnahmten Unterlagen grundsätzlich die aufschiebende Wirkung, bevor diese ausgewertet werden können. So wird sichergestellt, dass nicht tatsächliche Umstände geschaffen werden, welche auch nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung im ordentlichen Verfahren nicht wieder gutzumachen wären.⁸⁰ Gleiches gilt für die Beschlagnahmung von Unterlagen zur Ausfolgung an ausländische Behörden, sei es im Rahmen der Rechtshilfe⁸¹ oder der Steueramtshilfe.⁸² Ebenfalls anwendbar ist diese Rechtsprechung auf die Einsicht in Unterlagen, nämlich beispielsweise die Akteneinsicht durch Interessierte im Rahmen eines Strafverfahrens⁸³ oder die Einsicht in Stiftungsunterlagen auf Basis eines Zivilverfahrens.⁸⁴

6. Prozessaufwand

Unter den Prozessaufwand fallen Fälle, in denen das Verfahren vor einer ordentlichen Instanz weitergeht, während eine Individualbeschwerde vor dem Staatsgerichtshof anhängig ist. Entsprechend macht eine Partei geltend, dass der Prozessaufwand vor den ordentlichen Instanzen vermeidbar wäre, wenn die aufschiebende Wirkung verhängt oder das Verfahren von den ordentlichen Instanzen unterbrochen würde. Ein Prozessaufwand gilt – abweichend von der früheren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes – grundsätzlich nicht als unverhältnismässiger Nachteil. Vielmehr wird dem Fortgang des ordentlichen Verfahrens der Vorzug gegeben. Eine Ausnahme davon muss im Einzelfall sorgfältig und ausführlich begründet werden. Auch finanzielle Nachteile sind in der Regel hinzunehmen und stellen für sich allein keinen unverhältnismässigen Nachteil dar.⁸⁵

Hinzu tritt die Abwägung der Interessen der verschiedenen beteiligten Parteien. In einem Zweiparteienverfahren vor einem Gericht hat die gegnerische Partei ein inhärentes Interesse daran, das Verfahren zum Abschluss

80 StGH 2025/042 P, Erw. 11.3.2 f.

81 StGH 2021/060 P, Erw. 4.5.1.

82 StGH 2021/065 P, Erw. 7.2.4.

83 StGH 2021/058 P, Erw. 10.4.

84 StGH 2024/036 P, Erw. 3.

85 StGH 2023/055 P, Erw. 10.8.1. Siehe auch die Ausführungen in Kapitel IV.A.3.

zu bringen; demgegenüber ist bei einem Einparteienverfahren kein solches Interesse einer gegnerischen Partei ersichtlich. Wenn sich die gegnerische Partei von den ordentlichen Instanzen gegen den Antrag der beschwerdeführenden Partei ausgesprochen hat, ist dies ein zusätzliches Indiz gegen eine Provisorialmassnahme.⁸⁶

7. Sonstiges

Als Spezialkonstellation ist die Ausschüttung eines Legats aus einer Stiftung zu sehen. Die Antragsteller wollten in diesem Fall verhindern, dass die Ausschüttung erfolgt, und gleichzeitig ihre eigene Stellung als Begünstigte sichern. Da es dabei nicht um einen Rechtsstreit über eine Geldforderung ging, sondern um die Frage, ob die Ausschüttungsregeln der Stiftung korrekt waren, hätten die Antragsteller das Legat nicht einfach vom Legatnehmer zurückfordern können. Diese Aufgabe wäre vielmehr der Stiftung als Antragsgegnerin zugekommen, womit ein unwiederbringlicher Nachteil gegeben war.⁸⁷

Ein weiterer Spezialfall ist die Exekution von bereits gefällten Entscheidungen. Eine blosse Pfändung von Vermögenswerten genügt hierbei nicht, um einen unwiederbringlichen Nachteil herbeizuführen. Dieser bestünde möglicherweise dann, wenn es aufgrund der angefochtenen Entscheidung zu einer Verwertung käme.⁸⁸ Sofern noch weitere Entwicklungen im Verfahren notwendig sind, bevor die gegnerische Partei frei über die Vermögenswerte verfügen kann, besteht hingegen aktuell kein unwiederbringlicher Nachteil.⁸⁹

Bei angefochtenen Entscheidungen, die selbst eine Provisorialmassnahme zum Gegenstand haben, kann keine Provisorialmassnahme gewährt werden, denn das Individualbeschwerdeverfahren vor dem Staatsgerichtshof ist keine zusätzliche Tatsachen- oder Rechtsinstanz. Der Staatsgerichtshof ist also keine dritte oder vierte Instanz, die den Sachverhalt und die Rechtsfragen nochmals umfassend prüft. Stattdessen klärt er nur, ob die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte mit der Verfassung vereinbar sind.⁹⁰

86 StGH 2022/055 P, Erw. 6.7.3.

87 StGH 2022/102 P, Erw. 8.5.3 ff.

88 StGH 2022/113 P, Erw. 10.5.4; StGH 2019/083 P, Erw. 7.5.3.

89 StGH 2020/086 P, Erw. 3.5.2.

90 StGH 2022/101 P, Erw. 8.5.4.

B. Keine zwingenden öffentlichen Interessen

Gemäss Art. 52 Abs. 2 StGHG und Art. 53 Abs. 1 StGHG können Provisorialmassnahmen nur dann verhängt werden, wenn – nebst dem Vorliegen eines unwiederbringlichen Nachteils – keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Darunter haben sich drei Fallkonstellationen herausgebildet, die im Folgenden näher beleuchtet werden:

- die Aussichtslosigkeit der Individualbeschwerde;
- die öffentliche Sicherheit und
- die Rechtskraft von Entscheidungen.

1. Aussichtslosigkeit der Individualbeschwerde

Die grösste Fallgruppe unter den zwingenden öffentlichen Interessen ist die Aussichtslosigkeit der Individualbeschwerde. Der Gedanke dahinter ist, rechtskräftige Entscheidungen, die beim Staatsgerichtshof angefochten werden, rasch zu vollstrecken und das Verfahren nicht durch Provisorialmassnahmen unnötig zu verzögern – insbesondere dann, wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen offensichtlich ist, dass eine Individualbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat. Das öffentliche Interesse zielt in solchen Fällen darauf ab, aussichtslosen Rechtsmitteln frühzeitig den Rechtsschutz zu versagen, um die negativen Folgen aufschiebender Massnahmen für die übrigen Beteiligten sowie die Belastung der Justiz durch unnötigen Ressourcenaufwand möglichst gering zu halten.⁹¹

Zwar ist es nicht erforderlich, dass die Begründung eines Antrags auf aufschiebende Wirkung die noch einzubringende Individualbeschwerde inhaltlich vorwegnimmt. Dennoch sind zumindest grundlegende Ausführungen zu den beabsichtigten Grundrechtsrügen notwendig, damit der Staatsgerichtshof überhaupt prüfen kann, ob die geplante Individualbeschwerde Aussicht auf Erfolg hat oder als offensichtlich aussichtslos einzustufen ist.⁹² In folgenden, sich mit der Substantiierungspflicht überschneidenden Fallkonstellationen ist diese Voraussetzung nicht erfüllt:

- wenn weder eine Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung erfolgt noch irgendwelche Rügen angeführt werden;⁹³

91 StGH 2024/097 P, Erw. 8.6.1 m. w. N.

92 StGH 2022/111 P, Erw. 9.6.2 m. w. N.

93 StGH 2022/111 P, Erw. 9.6.3.

- wenn keinerlei inhaltliche Begründung für die angedachten Grundrechtsrügen gegeben wird;⁹⁴
- wenn neue bzw. wiederholt unsubstantiierte Rügen erstattet werden.⁹⁵

Rügen sind im Weiteren unter anderem dann aussichtslos, wenn der Staatsgerichtshof die aufgeworfenen Fragen für den vorliegenden Sachverhalt bereits abschliessend geklärt hat.⁹⁶ Auch wenn kein direkter Präzedenzfall besteht, aber anhand der allgemeinen Textbausteine für das jeweilige Grundrecht klar ist, dass die Rügen keinerlei Aussicht auf Erfolg haben, kann dies zur Aussichtslosigkeit führen.⁹⁷ Demgegenüber liegt keine Aussichtslosigkeit vor, wenn für den spezifischen Sachverhalt kein Präzedenzfall des Staatsgerichtshofes ersichtlich ist und ein Rückgriff auf die allgemeinen Stehsätze nicht zu einer eindeutigen Lösung führt.⁹⁸

2. Öffentliche Sicherheit

Zwingende öffentliche Interessen liegen vor, wenn aufgrund der bisherigen Verurteilungen und der prognostizierten Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten von der antragstellenden Person eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeht.⁹⁹ In seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Staatsgerichtshof eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit unter anderem in folgenden Fällen bejaht:

- bei drei Freiheitsstrafen zwischen acht und 60 Monaten im Vorjahr, unter anderem wegen Freiheitsentziehung, Nötigung, falscher Verdächtigung, wiederholten Verkaufs von Kokain, unberechtigten Waffenbesitzes und Geldwäscherei;¹⁰⁰
- bei drei Freiheitsstrafen zwischen zwölf und 18 Monaten innerhalb der letzten drei Jahre wegen Erpressung, versuchter (schwerer) Nötigung und Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz mit einer Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen;¹⁰¹

94 StGH 2022/011 P, Erw. 6.7.3.

95 StGH 2020/022 P/V, Erw. 9.5.2.

96 StGH 2024/080 P, Erw. 9.7.3 ff. zur Frage der Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines Rechtshilfefahrens.

97 StGH 2022/059 P, Erw. 5.7 ff.; StGH 2020/074 P, Erw. 8.5.3 ff.

98 StGH 2024/097 P, Erw. 8.6.2.

99 StGH 2024/015 G/P/V, Erw. 5.7.1.

100 StGH 2023/004 P/V, Erw. 6.5.2.

101 StGH 2019/064 P, Erw. 9.2.9.

- bei der Einweisung in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, welche durch alle drei ordentlichen Instanzen verhängt wurde.¹⁰²

Demgegenüber verneinte der Staatsgerichtshof eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, obwohl die beschwerdeführende Partei in einem Fall siebenfach vorbestraft war und vom Landgericht nunmehr eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde. Es handle sich bei den Vorstrafen wie auch beim vorliegenden Fall fast ausschliesslich um Vermögensdelikte von einem minderen Ausmass – in der angefochtenen Entscheidung im Gesamtumfang von knapp CHF 7.500.¹⁰³ Ebenfalls verneinte der Staatsgerichtshof in mehreren Fällen eine entsprechende Gefährdung, wenn nur generalpräventive, nicht aber spezialpräventive Gründe für eine unbedingte Haftstrafe sprechen.¹⁰⁴

3. Rechtskraft von Entscheidungen

Nebst den häufiger verwendeten Kriterien der Aussichtslosigkeit der Individualbeschwerde und der öffentlichen Sicherheit kann ein Provisorialantrag auch dann zwingenden öffentlichen Interessen widersprechen, wenn er die Rechtskraft von Entscheidungen durchbräche. In einem Fall lagen zwei rechtskräftige Entscheidungen vor, nämlich die Verpflichtung zur Leistung einer aktorischen Kautions (Prozesskostensicherheitsleistung) und die Nichtzulassung zum Paupertätseid. Im Anschluss daran wurde die Klage für zurückgenommen erklärt, da die Partei keine aktorische Kautions leistete, und ein neuerlicher Antrag auf Zulassung zum Paupertätseid wurde zurückgewiesen. Der Staatsgerichtshof befasste sich mit dem Provisorialantrag im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Klagezurücknahme inhaltlich nicht, da eine Stattgebung die Rechtskraft der genannten Entscheidungen durchbrochen hätte.¹⁰⁵

Ein Unterfall ist das Rechtssicherheitsinteresse. Es sorgt dafür, dass bestimmte bereits vollzogene Entscheidungen nicht durch Provisorialmassnahmen wieder rückgängig gemacht werden können. Beispielsweise kann

102 StGH 2020/071 P/V, Erw. 6.6.3 f.

103 StGH 2024/015 G/P/V, Erw. 5.7.3.

104 StGH 2024/013 P, Erw. 5.8.3; StGH 2020/085 P, Erw. 5.3.2 f.; StGH 2020/072 P, Erw. 6.3.2 f.

105 StGH 2019/009 P, Erw. 10.2.3.

ein im Handelsregister bereits eingetragener neuer Stiftungsrat nicht einfach durch eine vorsorgliche Massnahme wieder entfernt werden, nur weil die zugrunde liegende Entscheidung angefochten wurde.¹⁰⁶

V. Kostenersatz

Genau wie im Individualbeschwerdeverfahren ist auch im Provisorialverfahren grundsätzlich ein Kostenersatz für die Parteien vorgesehen. Falls dem Provisorialantrag Folge oder teilweise Folge gegeben wird, wird die Kostenfrage allerdings erst zusammen mit der Entscheidung über die Individualbeschwerde geklärt. Die Kostenentscheidung im Provisorialverfahren richtet sich in diesem Fall gemäss der ständigen Praxis des Staatsgerichtshofes nach dem Ausgang des Hauptverfahrens.¹⁰⁷ Umfasst davon sind sowohl die Gerichtsgebühren wie auch die Rechtsvertretungskosten. Wenn also dem Provisorialantrag Folge gegeben wird und die beschwerdeführende Partei anschliessend mit ihrer Individualbeschwerde unterliegt, erhält sie keinen Kostenersatz für das Provisorialverfahren, sondern hat vielmehr die Gerichtsgebühren dafür zu tragen und der gegnerischen Partei die Kosten zu erstatten.¹⁰⁸ Ein solcher Kostenersatz für die beschwerdeführende Partei tritt nur dann ein, wenn sowohl der Provisorialantrag als auch die Individualbeschwerde erfolgreich sind.¹⁰⁹ Der Provisorialantrag wie auch eine Gegenäusserung dazu sind mit einem Verbindungszuschlag von 25 % zur Individualbeschwerde gemäss TP 3C II. 4. RATV¹¹⁰ zu vergüten.¹¹¹

Wenn demgegenüber ein solcher Antrag abgelehnt wird, sind der antragstellenden Partei die Gerichtsgebühren schon im Provisorialbeschluss aufzuerlegen, da sie unabhängig davon geschuldet sind, wie das Hauptverfahren ausgeht.¹¹² Dasselbe gilt für die Rechtsvertretungskosten der gegnerischen Partei.¹¹³

106 StGH 2019/022 P, Erw. 7.3.

107 StGH 2025/042 P, Erw. 12 m. w. N.

108 StGH 2023/103, Erw. 8.

109 StGH 2022/102, Erw. 4.

110 Verordnung vom 30. Juni 1992 über die Tarifansätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, LGBL. 1992 Nr. 69 LR 173.511.1.

111 StGH 2022/019, Erw. 8.

112 StGH 2024/080 P, Erw. 10.

113 StGH 2024/056 P, Erw. 10.

VI. *Senatsbeschwerde*

Parteien können, wenn sie mit einer Provisorialentscheidung des Vorsitzen- den nicht einverstanden sind, dagegen gemäss Art. 44 Abs. 3 StGHG innert vierzehn Tagen Beschwerde an den Senat des Staatsgerichtshofes erheben. Eine Senatsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann ihr auch nicht zuerkannt werden.¹¹⁴

VII. *Zusammenfassung*

Die Möglichkeit des Staatsgerichtshofes, Provisorialmassnahmen anzuordnen, bildet ein wichtiges Instrument des liechtensteinischen Grundrechts- schutzes. Diese Massnahmen sollen verhindern, dass durch den Vollzug angefochtener Hoheitsakte unwiederbringliche Nachteile entstehen, bevor der Staatsgerichtshof über die Individualbeschwerde entscheidet. Mit Art. 52 und 53 StGHG hat der Gesetzgeber dem Staatsgerichtshof Instrumente an die Hand gegeben, um in laufenden Verfahren flexibel und wirksam handeln zu können. Provisorialmassnahmen sind damit ein wichtiges Mittel des Rechtsschutzes und tragen dazu bei, dass Grundrechte in Liechtenstein effektiv gewahrt werden.

Die Ausführungen in diesem Beitrag machen deutlich, dass das Proviso- rialverfahren in der Praxis stark mit der Individualbeschwerde verflochten ist. Einerseits sind gleiche formelle Anforderungen zu erfüllen – insbeson- dere bezüglich der Zulässigkeit der Individualbeschwerde und der genauen Substantiierung des Antrags. Andererseits verlangt die materielle Prüfung, dass der geltend gemachte Nachteil unwiederbringlich ist und keine zwin- genden öffentlichen Interessen gegen die Gewährung sprechen. Gerade die Rechtsprechung zu Fallgruppen wie Ausweisung, Geldforderungen oder Beschlagnahme zeigt, wie eng der Staatsgerichtshof an der konkreten Ge- fährdungslage der betroffenen Person ansetzt.

Provisorialmassnahmen dienen also nicht dem Zweck, einen zusätzli- chen Rechtszug zu eröffnen oder Streitige Verfahren zu verzögern. Vielmehr tragen sie dazu bei, den Status der Individualbeschwerde als ausserordent- liches Rechtsmittel zu sichern und den grundrechtlichen Schutz der Be- troffenen effektiv zu gewährleisten. Die differenzierte Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes – mit teils strengen, aber nachvollziehbaren Anforde-

114 Wille, Fn. 5, S. 741; StGH 2025/084 P, Erw. 12.4 f.; StGH 2022/073 P, Erw. 9.2.5 ff.

rungen – zeigt, dass Provisorialmassnahmen kein beliebiges Instrument sind, sondern in einem sensiblen Spannungsfeld zwischen individuellem Schutzbedürfnis und öffentlichem Interesse stehen.

